

Art. 86, Erl. 3,4; Art. 87, Erl. 1

3. Motiv für die Minderheit könnte auch ein Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sein und der Wunsch, daß die Aussetzung, die Folge der Geltungsmachung eines solchen Zweifels ist (Art. 85), länger als nur einen Monat dauert, weil nicht zu erwarten ist, daß die Entscheidung der Volkskammer über die Verfassungsmäßigkeit innerhalb dieser Frist erfolgt. Erklärt die Mehrheit das Gesetz für dringlich, dürfen Ausfertigung und Verkündung trotzdem nicht vor der in Artikel 85 Vorgesetzten Monatsfrist erfolgen.

4. In der Praxis wurde bisher die Aussetzung der Ausfertigung und Verkündung nicht verlangt. Es ist auch nicht zu erwarten, daß dies je geschehen wird, da die Volkskammer nur ein Instrument in den Händen der SED ist (->- Erl. 2 c zu Art. 50).

Artikel 87

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volkskammer ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn anerkannte Parteien oder Massenorganisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, es beantragen (Volksbegehren). Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme der Volkskammer zu unterbreiten.

Der Volksentscheid findet nur statt, wenn das begehrte Gesetz nicht in der Volkskammer in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.

Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.

Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

1. Im Volksentscheid wird das Volk selbst als Gesetzgeber tätig. Die Entscheidung des Volkes kann auf zwei verschiedenen Wegen herbeigeführt werden:

1) auf Antrag von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten, wenn die Verkündung